

BStGer BG.2024.8 vom 12. März 2024

Bundesstrafgericht, 2024-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.8

FR: TPF BG.2024.8 du 12 mars 2024

IT: TPF BG.2024.8 del 12 marzo 2024

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO); Ablehnung der Wiederaufnahme (Art. 323 StPO)

Erwägungen

E. 1

März 2024 gegen die Gerichtsstandsverfügung vom 22. Januar 2024 als offensichtlich verspätet erweist;

- nach dem Gesagten auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- sich die Beschwerde inhaltlich auch gegen die Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1 vom 8. Februar 2024 richtet, wonach eine Wiederaufnahme des

- 4 -

nicht anhand genommenen Verfahrens bzw. eine Revision der Nichtanhandnahmeverfügung vom 30. Oktober 2023 nicht gerechtfertigt sei; die vorliegende Beschwerdeschrift diesen Punkt betreffend im Original mitsamt Briefumschlag zuständigkeitshalber der Beschwerdegegnerin 1 zur Prüfung und allfälligen weiteren Bearbeitung bzw. zur allfälligen Übermittlung als mögliches Rechtsmittel an die hierfür zuständige kantonale Instanz weiterzuleiten ist;

- aufgrund der Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 22. Januar 2024 auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2022 vom 8. Juni 2023 E. 2.3.2, wonach den Parteien aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen dürfen);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.